



# Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.

Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V.



Mit Beschluss der Mitgliederversammlung der SGG REI e. V. vom 29. März 2019 tritt folgende **Verordnung** in Kraft.

## Ausgaben-, Aufwändersatz- und Vergütung

zu § 8 Abs. II Satzung SGG REI e. V.

- 1 Die SGG REI e. V. kann ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern
  - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
  - unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere
    - gemeinnützigkeitsrechtlichen,
    - einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie
    - sozialversicherungsrechtlichen

Bestimmungen,

eine **Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand** gewähren.

  - 1.1 Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Schützenmeisteramt der SGG REI e. V.
  - 1.2 Bei einer Interessenskollision (das ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied ist zeitgleich Mitglied im Schützenmeisteramt) ist dieses Mitglied des Schützenmeisteramtes nicht stimmberechtigt.
- 2 Die SGG REI e. V. kann ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern - unbeschadet der Regelungen unter der Ziffer 1 – gegen Vorlage von Nachweisen **Aufwändersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen**, wie z. B.
  - Reisekosten (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten)
  - Büromaterial
  - Porto
  - Telefon

erstatten.

  - 2.1 Über die Höhe der Erstattung entscheidet das Schützenmeisteramt der Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.
  - 2.2 Bei einer Interessenskollision (das ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied ist zeitgleich Mitglied im Schützenmeisteramt) ist dieses Mitglied des Schützenmeisteramtes nicht stimmberechtigt.
- 3 Die SGG REI e. V. kann ihren nebenberuflich tätigen **Übungsleitern** (vom BSSB / DSB anerkannte Qualifikationen als Trainer etc.)
  - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,

- auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags und
- unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere
  - gemeinnützigkeitsrechtlichen,
  - einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie
  - sozialversicherungsrechtlichen

Bestimmungen,

eine (Übungsleiter-) **Vergütung** gewähren.

- 3.1 Diese Tätigkeit darf acht Übungseinheiten à 45 Minuten je Woche nicht überschreiten.
- 3.2 Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Schützenmeisteramt der SGG REI e. V.
- 3.3 Bei einer Interessenskollision (das ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied ist zeitgleich Mitglied im Schützenmeisteramt) ist dieses Mitglied des Schützenmeisteramtes nicht stimmberechtigt.
- 3.4 Der Vertrag zwischen der SGG REI e. V. und dem Übungsleiter über die Vergütung des Übungsleiters ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu schließen, spätestens in dem Monat, in dem die erste Übungseinheit stattfinden soll, auf jeden Fall vor der ersten Übungseinheit.
- 4 Die SGG REI e. V. kann Vereinsmitgliedern, die sich zu weiterführenden Meisterschaften des BSSB / DSB (oberbayerische / bayerische / deutsche Meisterschaft) qualifiziert und dort auch teilgenommen haben, auf Antrag die **Fahrt- und erforderlichen Übernachtungskosten** ersetzen.

Bei Fahrgemeinschaften kann dem Fahrer (Fahrzeugeigentümer) auf Antrag je Mitfahrer eine Mitnahmeentschädigung gewährt werden.

- 4.1.1 Berechnungsmaßstab für die Fahrtkosten sind die gefahrenen Straßenkilometer für die Hin- und Rückreise, multipliziert mit dem jeweils gelten Betrag für die Wegstreckenentschädigung („Kilometerpausaule“) bei der Einkommenssteuer.
- 4.1.2 Die Übernachtungskosten sind mit einem von der Unterkunft ausgestellten Beleg zu dokumentieren.
- 4.2.1 Über die Höhe der Erstattung (Prozentanteil Fahrtkosten + Prozentanteil Übernachtungskosten + Mitnahmeentschädigung) entscheidet das Schützenmeisteramt der SGG REI e. V.
- 4.2.2 Bei einer Interessenskollision (das Vereinsmitglied ist zeitgleich Mitglied im Schützenmeisteramt) ist dieses Mitglied des Schützenmeisteramtes nicht stimmberechtigt.
- 4.3 Der Wert der einzelnen Prozentanteile sowie der Mitnahmeentschädigung je Mitfahrer bleibt innerhalb eines Geschäftsjahres für alle Antragsteller unverändert.

### **Beispielrechnung**

*zwei Vereinsmitglieder*

*fahren mit einem PKW zur oberbayerischen Meisterschaft*

<i>Bad Reichenhall – Olympiaschießanlage und zurück</i>	<i>= 300 km</i>
<i>PKW, durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch 8 l/100 km</i>	<i>= 24 l</i>
<i>24 l x 1,45 €</i>	<i>= 34,80 €</i>

300 km x 0,30 €	= 90,00 €
erstattungsfähiger Prozentanteil	= 33 Prozent
Erstattung für Fahrtkosten	= 30,00 €

Mitnahmeentschädigung für 1 Mitfahrer Fahrtkosten	= 33 Prozent der erstatteten
Erstattung für 1 Mitfahrer	= 10,00 €

4.4 Die Starter der SGG REI e. V. tragen bei den weiterführenden Meisterschaft Vereinskleidung.

5 Die SGG REI e. V. erstattet ihren Vereinsmitgliedern Aus- und Fortbildungskosten, soweit die Aus- / Fortbildung einen vereins- und / oder funktionsbezogenen Anlass hat und für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

5.1 Über das Erfordernis berät und beschließt das Schützenmeisteramt.

5.2.1 Fahrtkosten sind fester Bestandteil der Aus- und Fortbildungskosten. Sie werden wie in Ziffer 4 beschrieben errechnet und erstattet.

**Beispielrechnung** (siehe Ziffer 4)

*zwei Vereinsmitglieder, die im Verein kein Ehrenamt bekleiden,  
fahren mit einem PKW zu einer Fortbildungsveranstaltung*

Bad Reichenhall – Olympiaschießanlage und zurück	= 300 km
PKW, durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch 8 l/100 km	= 24 l
24 l x 1,45 €	= 34,80 €

300 km x 0,30 €	= 90,00 €
erstattungsfähiger Prozentanteil	= 33 Prozent
Erstattung für Fahrtkosten	= 30,00 €

Mitnahmeentschädigung für 1 Mitfahrer Fahrtkosten	= 33 Prozent der erstatteten
Erstattung für 1 Mitfahrer	= 10,00 €

5.2.2 Die bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anfallenden Kosten für Verpflegung und Unterbringung können von der SGG REI e. V. bezuschusst werden.

Die Höhe des Zuschussbetrages setzt das Schützenmeisteramt der SGG REI e. V. fest. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes ist von der Abstimmung über einen ihm zu gewährenden Zuschuss ausgeschlossen.

5.3 Die Vereinsmitglieder melden ihre geplante Teilnahme an einer Aus- / Fortbildungsveranstaltungen vier Wochen vorher beim Vorstand an.

Für die Mitgliederversammlung vom 29.03.2019

1. Schützenmeister

Versammlungsleiter